

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00045 vom 2. Mai 2019**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-05-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2018.00045](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.00045)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00045 du 2 mai 2019

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00045 del 2 maggio 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Beschluss vom 20. November 2015 teilte die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden, IV-Stelle, der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse (im Folgenden: Ausgleichskasse) mit, dass Y.\_\_\_\_, geboren 1976, rückwirkend ab 1. Juli 2013 Anspruch auf eine Viertelsrente der Invalidenversicherung habe. Sie forderte die Ausgleichskasse zur Berechnung der Geldleistungen und zur Erstellung sowie zum Versand der Rentenvorfugung auf (Urk. 11/28-29). Mit beigelegtem Entscheid des Bezirksgerichts Luzern vom 10. November 2015 in Sachen von X.\_\_\_\_, Ehefrau des Versicherten, gegen den Versicherten betreffend superprovisorische Massnahmen nach Art. 265 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) in der seit 17. Februar 2014 hängigen Scheidung wurde die Ausgleichskasse angewiesen, mit der Auszahlung der Rentenleistungen zugunsten des Versicherten zuzuwarten, bis ein Entscheid des Bezirksgerichts Luzern vorliege (Urk. 11/26). Mit einem weiteren Entscheid betreffend superprovisorische Massnahmen nach Art. 265 ZPO vom 16. Juni 2016 wurde die Ausgleichskasse angewiesen, die Rentenleistungen vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2016 zugunsten des Versicherten und zugunsten seines Sohnes Z.\_\_\_\_, geboren 2010, an die Sozialen Dienste der Stadt Luzern zugunsten von X.\_\_\_\_ zu überweisen. Die Kinderrente der Invalidenversicherung für Z.\_\_\_\_ sei ab 1. Juli 2016 ebenfalls an die Sozialen Dienste der Stadt Luzern zugunsten von X.\_\_\_\_ zu überweisen (Urk. 11/45). Am 7. Juli 2016 folgte ein weiterer vorsorglicher Massnahmeentscheid des Bezirksgerichts Luzern, mit welchem unter anderem die am 10. November 2015 erlassene Sperrung der Auszahlung der Invalidenrente aufgehoben und die Sozialversicherungsanstalt des Zürich angewiesen wurde, Fr. 14'060.-- sowie die Kinderrente für Z.\_\_\_\_ ab Rentenbeginn am 1. Juli 2013 direkt auf ein Konto von X.\_\_\_\_ zu überweisen (Urk. 11/56).

Mit einem Massnahmeentscheid vom selben Tag (nicht in den Akten, erwähnt in: Urk. 3/3 S. 2) verpflichtete das Bezirksgericht Luzern den Versicherten, seiner Ehefrau an den Unterhalt des gemeinsamen Sohnes Z.\_\_\_\_ monatlich Fr. 1'370.-- (nebst den der Mutter direkt ausgerichteten Kinderrenten der Invalidenversicherung) und für sie persönlich Fr. 370.-- zu bezahlen. Am 12. Juli 2016 liess der Versicherte die Ausgleichskasse auffordern, die Rentenverfügung unverzüglich zu erlassen und ihm die Stammrente auszuzahlen; hinsichtlich einer allfälligen Drittauszahlung der Kinderrente sei das Scheidungsurteil abzuwarten (Urk. 11/62). Mit Verfügungen vom 25. August 2016 sprach die IV-Stelle Graubünden dem Versicherten rückwirkend ab 1. Juli 2013 eine Viertelsrente der Invalidenversicherung von monatlich Fr. 430.-- vom 1. Juli 2013 bis

### **E. 1.1**

Streitig ist zwischen den Parteien, ob die Beschwerdegegnerin aufgrund der mit Entscheidung des Bezirksgerichts Luzern vom 4. Mai 2017 angeordneten Schuldneranweisung gemäss Art. 291 ZGB, welche vom Kantonsgericht Luzern mit unanfechteten in Rechtskraft erwachsenem Urteil vom 29. September 2017 bestätigt wurde (Urk. 3/3, 3/4), verpflichtet ist, von der monatlichen Invalidenstammrente des Beigeladenen rückwirkend ab 1. Juli 2017 Fr. 432.-- monatlich direkt der Beschwerdeführerin zu überweisen.

### **E. 1.2**

Wenn die Eltern die Sorge für das Kind vernachlässigen, kann das Gericht gemäss Art. 291 ZGB ihre Schuldner anweisen, die Zahlungen ganz oder zum Teil an den gesetzlichen Vertreter des Kindes zu leisten.

### **E. 1.3**

Nach Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) können Geldleistungen ganz oder teilweise einem geeigneten Dritten oder einer Behörde ausbezahlt werden, der oder die der berechtigten Person gegenüber gesetzlich oder sittlich unterstützungspflichtig ist oder diese dauernd fürsorgerisch betreut, sofern die berechnete Person die Geldleistungen nicht für den eigenen Unterhalt oder für den Unterhalt von Personen, für die sie zu sorgen hat, verwendet oder dazu nachweisbar nicht im Stande ist (lit. a) und die berechnete Person oder Personen, für die sie zu sorgen hat, aus einem Grund nach Buchstabe a auf die Hilfe der öffentlichen oder privaten Fürsorge angewiesen sind (lit. b).

Gemäss dem Wortlaut von Art. 20 Abs. 1 lit. a ATSG kommen daher nur Personen oder Behörden als Drittauszahlungsstellen in Frage, die gegenüber der rentenberechtigten Person unterstützungspflichtig sind oder diese dauernd betreuen (BGE 143 V 241 E. 2.2.1). Weder das ATSG noch das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)

sehen dagegen -

abgesehen von der Ausnahmeregelung für die Auszahlung von Kinderrenten (Art. 35 Abs.

### **E. 1.4**

Das Kantonsgericht Luzern sprach sich sodann in seinem unanfechteten in Rechtskraft erwachsenen Urteil 3B 17 28/3U 17 43/3U 17 46 in Sachen des Beigeladenen gegen die Beschwerdeführerin vom 29. September 2017

in Auseinandersetzung mit diesen beiden bundesgerichtlichen Urteilen wie auch der Lehre für die Zulässigkeit der Schuldneranweisung gemäss Art. 291 ZGB

an die Beschwerdegegnerin aus und verneinte eine zwischenzeitlich eingetretene massgebliche Veränderung der finanziellen Verhältnisse des Beigeladenen, aufgrund welcher auf einen Eingriff in dessen Existenzminimum durch die Schuldneranweisung zu schliessen wäre (Urk. 3/3). 2. 2.1

Fraglich und zu prüfen ist angesichts des Urteils des Kantonsgerichts Luzern, ob die Beschwerdegegnerin an diese

zivilgerichtlich rechtskräftig statuierte Schuldneranweisung gemäss Art. 291 ZGB gebunden ist, oder ob die sozialversicherungsrechtliche Drittauszahlungsnormierung der Durchsetzung einer solchen zivilrechtlichen Anweisung entgegensteht.

Stellen sich in einem Prozess Vorfragen aus einem anderen Rechtsgebiet, deren Beurteilung in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde fällt, steht dem Gericht unter Vorbehalt einer abweichenden gesetzlichen Regelung die Befugnis zu deren selbständiger Prüfung zu, solange die zuständige Behörde noch nicht entschieden hat. Insbesondere sind die Zivilgerichte nach konstanter Praxis zuständig zur Beurteilung öffentlich-rechtlicher Vorfragen, die (noch) nicht Gegenstand einer rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden bilden (BGE 108 II 456 E. 2; 131 III 546 E. 2.3 mit Hinweisen).

Liegt folglich zur zivilrechtlichen Frage ein rechtskräftiges Urteil vor, so ist die Verwaltungsbehörde an die entsprechenden Feststellungen gebunden. Eine solche Bindung entfällt höchstens dort, wo ein Entscheid an schwerwiegenden Mängeln leidet (Tschannen/Zimmerli/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Auflage, Bern 2009 S. 122; BGE 108 II 456 E. 2 mit Hinweisen). 2.3

Das Kantonsgericht Luzern prüfte in seinem Urteil vom 29. September 2017 die Zulässigkeit der Schuldneranweisung gemäss Art. 291 ZGB unter vorfrageweiser Abklärung der grundsätzlichen Zulässigkeit einer Schuldneranweisung an die Sozialversicherungsbehörden. Dabei folgerte es, dass vor dem Hintergrund der älteren bundesgerichtlichen Rechtsprechung (Urteil 5P.474/2005 vom 8. März 2006) eine nach Art. 177 oder Art. 291 ZGB vorgenommene Schuldneranweisung an den Sozialversicherer auf Sozialversicherungsleistungen des Gesuchsgegners tatsächlich problematisch erscheine. Jedoch mass es der Erwägung 4.4 im kürzlich ergangenen bundesgerichtlichen Urteil 8C\_83/2016 vom 28. Juni 2017, publiziert in BGE 143 V 241, wonach dem Urteil 5P.474/2005 vom 8. März 2006 nicht entnommen werden könne, ob zivilrechtliche Anweisungen einer Drittauszahlung nur bei einer ausdrücklichen sozialversicherungsrechtlichen Auszahlungsbestimmung möglich sein sollen, massgebliche Bedeutung bei. Unter Darlegung der Lehre, welche sich mehrheitlich für die Zulässigkeit der Anweisung nach Art. 132 Abs. 1, Art. 177 und

Art. 291 ZGB oder Art.

### **E. 3**

1. Dezember 2014 und von Fr. 432.-- ab 1. Januar 2015 sowie eine Kinderrente von Fr. 172.-- bis 31. Dezember 2014 und von Fr. 173.-- ab 1. Januar 2015 zu. Die Auszahlung erfolge durch die SVA Zürich, wobei die Stammrente ab August 2016 zuzüglich eines nicht verrechneten Guthabens aus der Nachzahlung der Stammrente für die Zeit vom 1. Juli 2013 bis 31. Juli 2016 von Fr. 1'199.-- an den Versicherten, die Kinderrente an die Ehefrau, X.\_\_\_\_, überwiesen werde (Urk. 11/70/1-6).

Auf Antrag von

X.\_\_\_\_ wies die Einzelrichterin des Bezirksgerichts Luzern mit Entscheidung vom 4. Mai 2017 die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich an, von der monatlichen Invalidenrente des Versicherten gestützt auf Art. 291 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) jeweils Fr. 432.-- der Gesuchstellerin X.\_\_\_\_ direkt zu überweisen (Urk. 11/107). Mit Vorbescheid vom 21. Juni 2017 teilte die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle (im Folgenden: IV-Stelle), X.\_\_\_\_ unter Hinweis auf das bundesgerichtliche Urteil 5P\_474/2005 vom 8. März 2006 mit, dass sie der zivilgerichtlichen Schuldneranweisung nicht folgen und dem Gesuch um Drittauszahlung der Rente des Versicherten Y.\_\_\_\_ nicht statt geben

könne. Dagegen werde die Kinderrente weiterhin an X.\_\_\_\_ überwiesen ( Urk. 11/112). Mit dem Einwand dagegen vom 6. Juli 2017 liess X.\_\_\_\_ beantragen, der Entscheid des Bezirksgerichts Luzern vom 4. Mai 2017 sei umzu setzen und der zivilgerichtlich angeordnete n Schuldneranweisung sei ab 1. Juli 2017 Folge zu leisten ( Urk. 11/114/1). Mit Urteil vom 29. September 2017 wies das Kantonsgericht Luzern die Berufung des Versicherten gegen den Entscheid des Bezirksgerichts Luzern vom 4. Mai 2017 ab ( Urk. 3/3). Dieser Entscheid erwuchs unangefochten in Rechtskraft (vgl. Urk. 20). Mit Verfügung vom 11. Dezember 2017 stellte die IV-Stelle fest, dass die Rente weiterhin vollumfänglich an den Versicherten Y.\_\_\_\_ ausgerichtet, der zivilgerichtlichen Schuldneranweisung mithin nicht Folge geleistet werde ( Urk. 2). 2.

Gegen diesen Entscheid liess X.\_\_\_\_ am 11. Januar 2018 Beschwerde erheben und beantragen, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und die Beschwerdegegnerin sei anzuweisen, die Schuldneranweisung gemäss Ziffer 1 des Entscheides des Bezirksgerichts Luzern vom 4. Mai 2017 rückwirkend ab 1. Juli 2017 umzusetzen. Prozessual liess sie um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Bestellung von Rechtsanwalt Sandor Horvath zum unentgeltlichen Rechtsvertreter für das gerichtliche Verfahren ersuchen ( Urk. 1). Die Beschwerdegegnerin schloss in der Vernehmlassung vom 16. Februar 2018 auf Abweisung der Beschwerde ( Urk. 10). Mit Verfügung vom 23. Februar 2018 wurden die prozessualen Anträge der Beschwerdeführerin bewilligt und Rechtsanwalt Horvath zum unentgeltlichen Rechtsvertreter bestellt ( Urk. 12). Mit Schreiben vom 5. März 2018 reichte letzterer die Kostennote ein ( Urk. 14, 15). Am 14. März 2018 wurde der Versicherte Y.\_\_\_\_ zum Verfahren beigelegt ( Urk. 16). Dieser verzichtete auf die Einreichung einer Stellungnahme ( Urk. 18).

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich, nachfolgend eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung:

- 1.

#### **E. 4**

IVG wie auch Art. 22 bis AHVG Ausnahmen vom Grundsatz des Art. 20 Abs. 1 ATSG, wonach die Versicherungsleistung nur einem geeigneten, gegenüber dem Rentenberechtigten unterstützungspflichtigen Dritten oder einer gegenüber dem Rentenberechtigten unterstützungspflichtigen Behörde ausbezahlt werden könne, bilden würden. Es stellte fest, dass ohne Willkür darauf geschlossen werden könne, dass Art. 20 Abs. 1 ATSG wortgetreu auszulegen sei (E. 2.3.4 des zitierten Urteils 5P.474/2005), weshalb das vorinstanzliche Urteil, welches eine Drittauszahlung aufgrund von Art. 20 Abs. 1 ATSG nur an unterstützungspflichtige Personen als zulässig erachtet habe, mit Art.

#### **E. 4.3**

auf die mehrheitlich bejahende Lehre und deren kritische Auseinandersetzung mit dem bundesgerichtlichen Urteil 5P.474/2005 vom 8. März 2006 hin.

#### **E. 9**

der Bundesverfassung vereinbar sei.

In BGE 143 V 241 stellte das Bundesgericht klar, dass eine Drittauszahlung der Invalidenrente an die in diesem Fall unterstützungsberechtigte Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 20 Abs. 1 ATSG nicht möglich gewesen wäre, da sie ihrem geschiedenen Ehegatten gegenüber nicht unterstützungspflichtig sei oder ihn dauernd fürsorglich

betreue. Da aber nicht die Rechtmässigkeit der Drittauszahlung, sondern lediglich diejenige einer Rückforderung im Streit stand, liess es ausdrücklich offen, ob eine (gestützt auf Art. 132 Abs. 1 ZGB) zivilgerichtliche angeordnete Schuldneranweisung gegenüber sozialversicherungsrechtlichen Drittauszahlungstatbeständen vorbehalten bleibe. Immerhin wies es unter Erwägung

### **E. 13**

Abs. 3 des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG) ausspreche und dem Zivilrecht Vorrang vor dem Sozialversicherungsrecht beimesse, kam es zum Schluss, dass unter Berücksichtigung der überzeugenden Lehrmeinungen und dabei insbesondere derjenigen von Martina Patricia Steiner (Steiner, Die Anweisungen an die Schuldner, Luzerner Beiträge an die Rechtswissenschaft [LBR], Band Nr. 101, 2015) sowie der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung gemäss BGE 143 V 241 nicht von einer gestützt auf

Art. 20 ATSG und dem dazu ergangenen Bundesgerichtsurteil 5P.474/2005 vom 8. März 2006 begründeten Unzulässigkeit der von der Vorinstanz vorgenommenen Schuldneranweisung gemäss Art. 291 ZGB an die Beschwerdegegnerin ausgegangen werden könne

(Urk. 3/3 S. 7 ff.). 2.4

Schwerwiegende Mängel sind in dieser kantonsgerichtlichen Prüfung der verwaltungsrechtlichen Vorfrage nach der Zulässigkeit einer Schuldneranweisung gemäss Art. 291 ZGB an die Beschwerdegegnerin im Lichte von Art. 20 Abs. 1 ATSG nicht erkennbar. Zunächst ist den Schlussfolgerungen des Kantonsgerichts Luzern insofern zu folgen, als es unter Verweis auf BGE 143 V 241 zu Recht davon ausging, dass mit dem Urteil 5P.474/2005 vom 8. März 2006 nicht abschliessend darüber befunden wurde, ob zivilrechtliche Anweisungen einer Drittauszahlung nur bei einer ausdrücklichen sozialversicherungsrechtlichen Auszahlungsbestimmung möglich sein sollen (vgl. BGE 143 V 241 E. 4.4), dass mithin diese Frage bis heute höchstrichterlich nicht abschliessend geklärt ist. Obwohl das Bundesgericht in BGE 143 V 241 ausdrücklich erklärte, sich nicht mit der Frage nach der Rechtmässigkeit der Drittauszahlung gestützt auf Art. 291 ZGB auseinanderzusetzen, sondern nur mit derjenigen der Rückforderung, führte es unter Erwägung 4.6.1 aus, dass durch die Anordnung im Scheidungsurteil ein Anspruch auf Drittauszahlung der Stammrente entstanden sei, und mass der zivilgerichtlichen Anordnung (dem Anspruch auf Drittauszahlung mit entsprechender Schuldneranweisung) auch insofern Rechtswirkung bei, als diese einer sozialversicherungsrechtlichen Rückforderungsmöglichkeit gestützt auf Art. 25 Abs. 1 ATSG entgegenstehe. Diesen Vorrang des Familienrechts vor dem Sozialversicherungsrecht betonte das Bundesgericht wiederum in BGE 143 V 305 unter E. 4. 1.

Im Zusammenhang mit dem strittigen Akteneinsichtsrecht einer unterhaltsberechtigten Ehefrau, sprach es sich zudem bereits im Urteil 8C\_192/2008 vom 8. April 2008, wenn auch ohne Auseinandersetzung mit der Drittauszahlungsbestimmung gemäss Art. 20 Abs. 1 ATSG, so doch ausdrücklich dafür aus, dass eine Schuldneranweisung (im konkreten Fall eine Schuldneranweisung gemäss Art. 177 ZGB an die obligatorische Unfallversicherung betreffend Drittauszahlung der Invalidenrente) auch gegenüber dem Sozialversicherer zulässig sei (Urteil des Bundesgerichts 8C\_192/2008 vom 8. April 2009 E. 4.3.1).

Die neuere bundesgerichtliche Rechtsprechung deutet folglich zumindest bei Schuldneranweisungen im eheschutzrechtlichen Verfahren nach Art. 177 ZGB, aber auch im Falle einer Schuldneranweisung gemäss Art. 291 ZGB, wie sie vorliegend im Streit steht, darauf hin, dass es eine zivilrechtliche Schuldneranweisung für Sozialversicherungsleistungen auch ohne sozialversicherungsrechtliche Auszahlungsbestimmung für zulässig und verbindlich erachtet, auch wenn sie

rein zivilrechtlich begründet ist, mithin nicht auf einer sozialversicherungsrechtlichen Norm, einem Vorbehalt zivilrechtlicher Anweisungen oder auf Lückenfüllung basiert. 2.5

Letztlich erweist sich das Urteil des Kantonsgerichts Luzern vom 29. September 2017 auch insofern zumindest nicht als schwerwiegend mangelhaft, als es gestützt auf Steiner (Steiner, a.a.O., Rz 259 f.) darauf schloss, dass ausnahmsweise selbst nach Art. 92 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) unpfändbare Ansprüche aus einer Sozialversicherung wie eine Rente der Invalidenversicherung (vgl. zur Unpfändbarkeit derselben: Art. 50 IVG, Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9a SchKG) Gegenstand eines Anweisungsentscheids sein können (Urk. 3/3 S. 10). Dass die Unpfändbarkeit eines Anspruchs aus einer Sozialversicherung einer Drittauszahlung nicht grundsätzlich entgegensteht, zeigt sich zum Beispiel in Art. 9 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG), wonach im Falle, dass die

Familienzulagen nicht für die Bedürfnisse einer Person verwendet werden, für die sie bestimmt sind, diese Person oder ihr gesetzlicher Vertreter verlangen kann, dass ihr die Familienzulagen in Abweichung von Artikel 20 Absatz 1 ATSG auch ohne Fürsorgeabhängigkeit ausgerichtet werden, dies obwohl die Familienzulagen gemäss Art. 10 FamZG und Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9a SchKG der Zwangsvollstreckung ebenfalls entzogen sind. 2.6

Allerdings darf eine Schuldneranweisung die grundlegenden Persönlichkeitsrechte des Unterhaltspflichtigen nicht verletzen, weshalb die Grundsätze über die Festsetzung des betriebsrechtlichen Existenzminimums anzuwenden sind, wenn sich die Lage des Unterhaltsschuldners seit Erlass des Unterhaltstitels in einer Weise verschlechtert hat, dass die Anweisung in sein Existenzminimum eingreift (Urteile des Bundesgerichts 5A\_791/2012 vom 18. Januar 2013 E. 3, 5A\_223/2014 vom 30. April 2014 E. 2). Das Kantonsgericht Luzern verneinte eine seit Erlass des Unterhaltstitels eingetretene, respektive dargetane massgebliche Veränderung der finanziellen Verhältnisse des Beigeladenen, aufgrund welcher auf einen Eingriff in sein Existenzminimum durch die Schuldneranweisung zu schließen wäre (Urk. 3/3 S. 10 ff.), und trug damit den Persönlichkeitsrechten des Beigeladenen angemessene Rechnung. 2.7

Damit aber wäre die Beschwerdegegnerin verpflichtet gewesen, der zivilgerichtlichen rechtskräftig als zulässig erachteten und rechtskräftig angeordneten Schuldneranweisung gemäss Art. 291 ZGB Folge zu leisten

2.8

In Übereinstimmung mit diesen Schlussfolgerungen sind Anweisungen des Zivilrichters über die Auszahlung der Renten des Ehegatten, welcher seine Unterhaltspflicht während der Eheschutzmassnahmen gegenüber seiner Familie nicht erfüllt, für die Ausgleichskassen bereits gemäss Randziffer 10051 der Wegleitung über die Renten (RWL) in der hier anwendbaren Fassung (Stand

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.